



**Regionale Landeämter
für Schule und Bildung**

An alle
öffentlichen berufsbildenden Schulen

05.02.2021

**Rundverfügung 3/2021
Dienstrechtliche Hinweise zum Umgang mit dem Corona-Virus
Anwendung von § 11 Nds. SUrIVO**

Sehr geehrte Schulleitungen,

das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) hat mit Erlass vom 21.01.2021 seine Hinweise zur Gewährung von Sonderurlaub gemäß § 11 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung aktualisiert. Der Erlass ist diesem Schreiben als Anlage und mit der Bitte um Beachtung beigefügt.

Die Befugnis, über Anträge auf Sonderurlaub unter Weitergewährung der Bezüge nach § 11 Abs. 2 S. 1 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung für Lehrkräfte, die ihre minderjährigen Kinder betreuen, zu entscheiden, obliegt den berufsbildenden Schulen gem. Ziffer 3.1.2.i) des gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 22. 1. 2018 über dienstrechtliche Befugnisse und sonstige personalrechtliche Aufgaben und Befugnisse sowie Zuständigkeiten nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz.

Zur Umsetzung der im Erlass des MI vom 21.01.2021 aufgeführten Hinweise ergehen in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Kultusministerium (MK) folgende ergänzende Ausführungen:

- Soweit der Erlass die Gewährung von Sonderurlaub unter Weitergewährung der halben Bezüge nach der sechsten Woche (vgl. II.b)) nur für den Fall vorsieht, dass Erholungsurlaub im angemessenen Umfang in Anspruch genommen wurde, findet diese Regelung für den Schulbereich keine Anwendung.
- Wird nach Ablauf von sechs Wochen und Vorliegen der unter II.b) genannten erweiterten Voraussetzungen Sonderurlaub unter Weitergewährung der halben Bezüge gewährt, ist die Übersendung einer Kopie der Genehmigung mit Angabe des konkreten Zeitraums, für den während des Sonderurlaubs nur die halben Bezüge zu zahlen sind, an den für ihre Schule zuständigen Standort des Niedersächsischen Landesamtes für Bezüge und Versorgung (NLBV) erforderlich.
- Bei der Gewährung von Sonderurlaub in Härtefällen gemäß II.c), in denen ausnahmsweise

auch für einen längeren Zeitraum Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge gewährt werden kann, ist die Übersendung einer Kopie nicht erforderlich.

- Für den Fall der Verhängung einer Quarantänemaßnahme nach Rückkehr aus einem vor Reiseantritt feststehenden Risikogebiet kann Landespersonal, das für den Präsenzunterricht nicht zur Verfügung steht, keine Genehmigung für häusliches Arbeiten (Home-Office) durch die Schule erteilt werden. Insoweit verweise ich auf die Ausführungen in der Rundverfügung 24/2020 vom 07.10.2020. Freizeitausgleich kann in diesen Fällen nur im Umfang des § 4 Abs. 2 S. 2 Nds. ArbZVO-Schule in Anspruch genommen werden. Eine Gewährung von Erholungsurlaub außerhalb der unterrichtsfreien Zeit ist nicht möglich.

Weitergehende allgemeine Hinweise zur Gewährung von Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung finden Sie nach dem Schul-Login im Internetauftritt der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung unter dem nachfolgenden Link:

<https://www.rlsb.de/themen/lehrkraefte/beurlaubung/sonderurlaub>

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständigen regionalen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Fachbereich Lehrendes Personal oder an die Servicestelle des Regionalen Landesamts für Schule und Bildung Lüneburg.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Diese Verfügung ist elektronisch erstellt und trägt keine Unterschrift)